

# **Anlage zum Nutzungsvertrag**

## **§ 1 Nutzungsumfang**

**(1)** Der Nutzer darf die überlassenen Räume ausschließlich zur Durchführung der von ihm in der Veranstaltungsbeschreibung vom beschriebenen Veranstaltung nutzen; zu dieser Nutzung gehört auch der Auf- und Abbau der für die Veranstaltung vorgesehenen Ausstattung sofern dies nicht zum Dienstleistungspaket der Casa della Musica gehört.

**(2)** Bei jeder Nutzung der Räumlichkeiten, insbesondere bei Bestuhlung und anderen Aufbauten wie Bühnen, Ausstellungsständen und Tresen, sind aus Gründen der Sicherheit Fluchtwege vorzusehen, die allen diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

**(3)** Vorhandene Wegweisungen, Beschilderungen, Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Plakate, Hinweisschilder etc. dürfen nur in Abstimmung mit der Cappella della Musica angebracht bzw. aufgestellt werden.

**(4)** Casa della Musica behält auch während der Nutzung das Hausrecht für die genutzten Räume. Das Hausrecht gilt auf den Nutzer als übertragen, soweit durch dessen Nutzung des Gegenstandes und die Ausübung des Hausrechtes die der Casa della Musica kraft Gesetzes und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

**(5)** Der Veranstalter hat sämtliche mit der Durchführung seiner Veranstaltung zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Auflagen zu erfüllen und Genehmigungen zu besorgen. Dies gilt insbesondere für Gaststätten-, Hygiene- und feuerpolizeiliche Genehmigungen und Auflagen. Soweit durch die Art der Nutzung erforderlich, hat der Nutzer selbst auf eigene Kosten für das Vorhandensein einer den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend ausreichenden Zahl von Feuerlöschgeräten zu sorgen. Die Verwendung von offenem Feuer, Propangas etc. in den Räumen ist verboten. Die Gültigkeit des Nutzungsvertrages ist unabhängig von einer etwa erforderlichen behördlichen Genehmigung.

**(6)** Der Nutzungsgegenstand wird in dem Zustand übergeben, in dem er sich befindet. Der Nutzer erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Casa della Musica haftet nicht für die Eignung der zur Nutzung überlassenen Räume für die Zwecke des Nutzers.

## **§ 2 Nutzungszeit und Übergabe**

**(1)** Das Nutzungsverhältnis beginnt und endet gemäß Vertrag.

**(2)** Eine stillschweigende Verlängerung über den Ablauf des Nutzungsverhältnisses hinaus ist ausgeschlossen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume bis zum Ablauf der Nutzungsdauer zu räumen. Setzt der Nutzer nach Ablauf der Nutzungsdauer den Gebrauch des Nutzungsgegenstandes fort, hat er für jede angefangene Stunde, an dem der Gebrauch fortgesetzt wird, Schadenersatz zu leisten, dessen Höhe sich nach dem Nutzungsentgelt bemisst. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Verspätungsschäden, bleiben hiervon unberührt.

**(3)** Der genaue Übergabetermin wird im Einvernehmen festgesetzt.

**(4)** Vor und bei der Übergabe des Nutzungsgegenstandes kann ein Übernahmeprotokoll

angefertigt werden, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand gemäß diesem Übernahmeprotokoll. Dieses Verfahren gilt sinngemäß auch bei Rückgabe des Nutzungsgegenstandes.

**(5)** Casa della Musica kann die Übergabe des Nutzungsgegenstandes davon abhängig machen, dass der Nutzer den ihm obliegenden Abschluss einer Versicherung für Schäden durch eine Kopie des Versicherungsscheines nachweist.

**(6)** Am Ende der Nutzungszeit sind die Räume vom Nutzer besenrein zurückzugeben, sofern dies nicht im Dienstleistungspaket Casa della Musica vorgesehen ist.

### **§ 3 Nutzungsentgelt**

**(1)** Das Nutzungsentgelt wird im Vertrag geregelt. Der Nutzer erhält eine Buchungsbestätigung. Die Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung und ist innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zahlbar. Abweichende Zahlungsmodalitäten bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

**(2)** Eine Minderung des Nutzungsentgelts ist ausgeschlossen, wenn die Nutzung der Räume durch Umstände beeinträchtigt wird, die Casa della Musica nicht zu vertreten hat.

**(3)** Casa della Musica ist berechtigt, zur Sicherung des Anspruchs auf Nutzungsentgelt und etwaiger Schadenersatzansprüche Kautions zu verlangen. Die Kautions kann außer durch Banküberweisung durch eine unwiderrufliche Bankbürgschaft geleistet werden, die unter Verzicht auf die Anrede der Vorausklage gewährt wird.

### **§ 4 Nebenkosten**

**(1)** Die Nebenkosten ergeben sich durch die Inanspruchnahme des Inventar – und Dienstleistungspaketes.

**(2)** Sollte der Nutzer den Raum ohne Reinigung und/oder Bestuhlung gemietet haben, hat er einen besenreinen Raum zu hinterlassen und die Bestuhlung so aufzustellen, wie er sie vorgefunden hat. Sollte dies nicht der Fall sein, ist Casa della Musica berechtigt, ihm die Kosten zur Wiederherstellung des Zustandes nachträglich ohne vorherige Aufforderung in Rechnung zu stellen.

**(3)** Sollte der Nutzer andere oder überhaupt Instrumente nutzen, die er nicht gebucht hat, ist Casa della Musica berechtigt, die Nutzung in Rechnung zu stellen.

### **§ 5 Haftung**

**(1)** Der Nutzer hat den Nutzungsgegenstand und das gesamte Cappella della Musica Gebäude einschließlich des Inventars schonend und pfleglich zu behandeln. Das gleiche gilt für die Außenanlagen und Zugänge.

**(2)** Für alle entstehenden Schäden und Aufwendungen, die Casa della Musica durch Verschulden des Nutzers, seiner Erfüllungsgehilfen oder derjenigen Personen entstehen, die im Rahmen der Nutzung nach diesem Vertrag durch den Nutzer Zugang zur Cappella della Musica haben, ist der Nutzer ersatzpflichtig.

**(3)** Eventuelle Beschädigungen am oder im Gebäude (Bodenfliesen, Stuck, Glasbruch etc.) sind sofort durch den Nutzer zu melden.

**(4)** Der Nutzer ist Casa della Musica gegenüber regresspflichtig, falls Casa della Musica für einen Schaden haftet, der einem Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung nach diesem Vertrag entstanden ist.

**(5)** Der Nutzer hat eine ausreichende Versicherung für Personen- und Sachschäden nachzuweisen, die im Zusammenhang mit seiner Nutzung der Räumlichkeiten entstehen können.

**(6)** Haftungsansprüche des Nutzers gegen Casa della Musica und deren Erfüllungsgehilfen, insbesondere aus vertraglicher und/oder vorvertraglicher Pflichtverletzung sind ausgeschlossen, sofern nicht auf Seiten von Casa della Musica oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **§6 Betretungsrecht**

Casa della Musica hat das Recht, die genutzten Räume zu jeder Zeit zu betreten, um den Zustand des Nutzungsgegenstandes oder die Einhaltung vereinbarter Abreden zu prüfen.

## **§ 7 Mehrere Personen als Nutzer**

**(1)** Verpflichten sich mit diesem Vertrag mehrere als Nutzer, haften sie Casa della Musica als Gesamtschuldner.

**(2)** Die Nutzer bevollmächtigen sich mit Unterzeichnung dieses Vertrages bereits jetzt gegenseitig, rechtsverbindliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen alle Nutzer abzugeben und entgegenzunehmen.

**(3)** Ein Nutzer hat ein Verschulden der anderen Nutzer in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Eine Mahnung gegenüber einem Nutzer wirkt für und gegen alle Nutzer.

## **§ 8 Vorbereitungsarbeiten**

**(1)** Die Vorbereitung der Veranstaltung, insbesondere Art und Weise der beabsichtigten Aufbauten und Dekorationen, die Verwendung von Transportmitteln und sonstigen technischen Hilfsmitteln, die Hinzuziehung von Fremdfirmen etc. in der Cappella della Musica sowie der zeitliche Ablauf der zu verrichtenden Arbeiten sind mit ihr rechtzeitig abzustimmen.

Casa della Musica kann im Einzelfall verlangen, dass bestimmte technische Hilfsmittel nicht verwendet werden.

**(2)** Die nach Abs. 1 getroffenen Abmachungen werden, sofern Casa della Musica es angesichts von Art und Umfang der Vorbereitungsarbeiten verlangt, schriftlich aufgelistet und von den Vertragsparteien unterzeichnet. In diesem Fall wird die Liste als Anlage „Vorbereitungsarbeiten“ Bestandteil des Vertrages.

**(3)** Beauftragte Fremdfirmen sind Casa della Musica namhaft zu machen, ebenso die jeweils verantwortlichen Personen, mit denen Einzelfragen der Durchführung des Nutzungsvertrages vor Ort

verbindlich geregelt werden können. Casa della Musica hat das Recht, eine beauftragte Fremdfirma davon auszuschließen, in der Cappella della Musica tätig zu werden.

**(4)** Der Nutzer hat hinzugezogene Fremdfirmen über die sich aus dem Vertrag ergebenden Obliegenheiten und Schutzpflichten zu instruieren. Wenn Casa della Musica es verlangt, haben die Fremdfirmen in einem schriftlichen Revers verbindlich zu erklären, dass sie die nach dem Vertrag ausbedungenen Sorgfaltspflichten einhalten.

## **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

**(1)** Der Boden der Räume darf nicht mit mehr als 2000 kg Gewicht pro qm belastet werden.

**(2)** Tanzveranstaltungen dürfen nur in bestimmten Abschnitten abgehalten werden.

**(3)** Abfälle, die durch die jeweilige Nutzung durch den Nutzer bedingt sind, dürfen nicht in die von Casa della Musica für den allgemeinen Bedarf bereitgestellten Müllbehälter geschüttet werden. Soweit keine anderweitige Abrede besteht, sind sie vom Nutzer selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.

**(4)** Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und andere Sicherheitsorgane ungehindert Zugang zur Cappella della Musica sowie zu den genutzten Räumen haben. Zum Schutze der Sicherheit und Ordnung kann Casa della Musica verlangen, dass der Nutzer eine hinreichende Bewachung und Kontrolle der Eingangsbereiche zum Gebäude gewährleistet, um Unbefugte aus dem Gebäude fernzuhalten.

**(5)** Die Abtretung von Rechten aus diesem Nutzungsvertrag an Dritte ist dem Nutzer ohne Zustimmung von Casa della Musica nicht gestattet.

## **§ 10 Kündigungsrecht**

**(1)** Ergibt sich für Casa della Musica nach Abschluss des Vertrages ein dringender Bedarf zur Nutzung der überlassenen Räume für eigene Zwecke, so kann Casa della Musica bis drei Monate vor Nutzungsbeginn den Vertrag kündigen; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Nutzer.

**(2)** Will der Nutzer den Vertrag kündigen, gilt für die Ausübung seines Kündigungsrechts Abs. 1 entsprechend.

**(3)** Hat eine Partei den Vertrag wirksam gekündigt, so hat sie der anderen Partei den Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass die andere Partei auf den Bestand des Vertrages vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches sie an der Erfüllung des Vertrages hat.

**(4)** Will eine Partei sich aus wichtigem Grund vom Vertrage innerhalb der in Abs. 1 genannten Dreimonats-Frist lösen, verhandeln die Parteien über eine gütliche Aufhebung des Vertrages sowie über die Modalitäten des Schadenersatzes, der auf den Umfang nach Abs. 3 begrenzt ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten die Vorschriften des BGB.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

**(1)** Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen zur Veranstaltungsbeschreibung oder zu den Vorbereitungsarbeiten bedürfen der Schriftform.

**(2)** Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages; sie begründen auch kein Anfechtungsrecht. Können sich die Parteien in einem solchen Fall eine neue gültige Vereinbarung nicht erzielen, die der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung sinngemäß entspricht, gilt die gesetzliche Regelung.

**(3)** Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Bremen. Gerichtsstand ist Bremen.

Die Parteien erklären, sämtliche Erklärungen und Anlagen dieses Vertrages gelesen zu haben. Sie erkennen den Inhalt als für sie rechtsverbindlich an.